

Satzung

des

Förderkreis für Schienenfahrzeugtechnik Hannover e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10. November 2023

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Förderkreis für Schienenfahrzeugtechnik Hannover e. V., abgekürzt FSH.
2. Der FSH hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der FSH ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Förderkreises

1. Der FSH bezweckt:
 - 1.1 Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Schienenfahrzeugtechnik
 - 1.2 Die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschrittes.
2. Diesem Zweck dienen:
 - 2.1 Zusammenarbeit mit anderen technisch wissenschaftlichen Vereinigungen, Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie Einzelpersonlichkeiten im In- und Ausland.
 - 2.2 Sammlung und Auswertung von Erfahrungen.
 - 2.3 Tagungen und Vortragsveranstaltungen des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - a) Behörden, wissenschaftliche Institute, Verbände der Wissenschaft oder der Industrie, Firmen sowie Vereine, deren Vertreter gegenüber dem FSH namentlich zu benennen sind.
 - b) Einzelpersonen.

Zur Aufnahme in den Förderkreis ist ein der Textform genügender Aufnahmeantrag erforderlich. Der Vorstand informiert den Antragsteller in Textform über die Entscheidung zum Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins. Der Vorstand kann die Entscheidung einem seiner Mitglieder ständig übertragen. Bei der Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich um die Schienenfahrzeugtechnik verdient gemacht haben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt. Dieser ist spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand in Textform anzuzeigen. Ansprüche an den Förderkreis können nicht gestellt werden.
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Beschluss ist im Rahmen einer Sitzung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu fassen. Das Mitglied ist schriftlich von dem Ausschluss zu unterrichten; es kann binnen 4 Wochen nach Eingang der Ausschlussmitteilung schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) Unterlassung der Beitragszahlung. Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag für 2 Kalenderjahre rückständig ist und der Zahlungsaufforderung durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 6 Wochen Folge geleistet wird. Die Forderung auf Zahlung der rückständigen Beiträge wird davon nicht berührt.

4 Beiträge

1. Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Behörden, Körperschaften, Verbände, sonstige Gemeinschaften und Firmen leisten jährliche Förderbeiträge, die bei der Aufnahme zu vereinbaren sind.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des FSH. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied - auch Körperschaft, Firma, Verband, Verein oder sonstige Institution - verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Körperschaften, Gesellschaften und Vereine, die Beiträge im Sinne von Paragraph 3.1.a geleistet haben oder leisten, haben diejenige Persönlichkeit schriftlich zu bezeichnen, welche ihre Rechte dem FSH gegenüber wahrnehmen soll.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses, der Bilanz und des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung hierüber.

- c) Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung des vergangenen Jahres.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr.
 - g) Satzungsänderung.
 - h) Auflösung des FSH.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Förderkreises erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal oder aber
 - c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung der Frist von 2 Monaten in Textform einzuberufen.
 5. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform übermittelt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand in Textform vorgelegt werden.
 6. Der Vorsitz des Vorstandes oder als Vertreter ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Leiter der Versammlung.
 7. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 8. Über Satzungsänderungen (Paragraph 7.2.g) und über die Auflösung des FSH (Paragraph 7.2.h) darf jedoch nur abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte (50%) aller Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen dann einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; ein Beschluss über die Auflösung des FSH einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.
 9. Sind in den Fällen des Absatzes 8 Satz 1 weniger als 50% aller Mitglieder erschienen, ist die Mitgliederversammlung daher nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abgestimmt werden. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 8 Satz 2. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
 10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens weiteren vier Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt gerichtlich und außergerichtlich den FSH nach Paragraph 26 BGB. Die Vertretung wird durch jeweils zwei Mitglieder ausgeübt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die satzungsgemäße Leitung zur Erfüllung der Aufgaben des FSH nach Paragraph 2.
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufstellung der Haushaltspläne.
 - d) Überwachung der Einnahmen und Ausgaben.
 - e) Aufstellung und Vorlage des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und der Bilanz.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Festsetzung von Honoraren, die im Haushaltsvoranschlag auszuweisen sind.
5. Der Vorstand gibt sich aufgrund der Satzung eine Geschäftsordnung. Zur Abwicklung der anfallenden Arbeiten kann der Vorstand:
 - a) eine Geschäftsstelle einrichten, einen Leiter der Geschäftsstelle ernennen und diesem ein Honorar zubilligen. Es kann ein Büro eingerichtet werden, falls dies sich als erforderlich erweisen sollte. Der Leiter der Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er ist diesen beiden Organen verantwortlich.
 - b) einen wissenschaftlichen Leiter ernennen; diesem kann ein Honorar zugebilligt werden.
 - c) Forschungskreise einrichten und deren Leiter ernennen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; in Ausübung des Amtes entstehende Aufwendungen können jedoch erstattet werden.

9 Auflösung des Förderkreises

1. Die Auflösung des FSH kann durch die Mitgliederversammlung gemäß Paragraph 7.8 und 7.9 beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DMG-Krienitz-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10 Schlussbestimmung

Der Förderkreis ist am 01.02.1986 als nichtrechtsfähiger Verein gegründet worden. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 07.02.1987 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 14.09.1987, 07.05.1988, 03.03.2001, 05.11.2004 und vom 10.11.2023 geändert.